

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 1 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium II**

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

<i>Name</i>	L5-TOFFEE lip pigment	L4-GUAVA lip pigment
	L19-ALMONDS lip pigment	L13-PAPAYA lip pigment
	L11-PINK PEACH lip pigment	L12-CHILLI PEPPERS lip pigment
	L7-NAOMI lip pigment	L14-BLOOD lip pigment
	L16-SKIN lip pigment	L17-GEISHA lip pigment
	C1-BRICK brow pigment	L20-PINK PANTHER lip pigment
	L6-FERRARI lip pigment	L8-RED ROYAL lip pigment
	L2-JAPANESE GARDEN lip pigment	L10-DARK SCARLET lip pigment
	L9-SALMON lip pigment	L15-CARROT lip pigment
	L3-LYCHEE lip pigment	

*Beschreibung der Mischung* Homogene Suspension von Pigmenten.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

<i>Verwendung</i>	Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up.
<i>Verwendung nicht empfohlen</i>	Es wird empfohlen, nur für die vorgeschlagene Verwendung zu verwenden. Andere Verwendungen können Benutzer unvorhersehbaren Risiken aussetzen.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**AS Company Czechia s.r.o.**

Prosecká 524/26

180 00 Praha 8

Tschechische Republik

Tel.: +420 777 013 500

Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: sales@as-pigments.com

### 1.4 Notrufnummer

Einzelheiten zur Bereitstellung von Erster Hilfe können auch konsultiert werden: Poison Control Center Charité - Universitätsmedizin Berlin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin.

24-h-Notfallnummer: +4930 30686700.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wird gemäß Verordnung Nr.1272/2008/EG **nicht als gefährlich eingestuft.**

*Einstufung gemäß Verordnung Nr.1272/2008/EG*

**nicht eingestuft**

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 2 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium II**

## **Die schwerwiegendsten nachteiligen physikalisch-chemischen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen des Stoffes**

Es sind keine Wirkungen des Gemischs bekannt, die zu einer Einstufung als gefährlich führen würden.

### **2.2 Kennzeichnungselemente**

<i>Gefahrenpiktogramme</i>	Fällt weg
<i>Signalwörter</i>	Fällt weg
<i>Bestandteile der Mischung auf dem Etikett anzugeben</i>	Fällt weg
<i>Gefahrenhinweise</i>	Fällt weg
<i>Sicherheitshinweise</i>	Fällt weg
<i>Zusätzliche Informationen auf dem Etikett</i>	Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up.

### **2.3 Sonstige Gefahren**

Die Mischung enthält zum Erstelldatum des Sicherheitsdatenblattes keine: Substanzen, die als endokrine Disruptoren identifizierten wurden; Substanzen, die die PBT und vPvB Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen; Substanzen, die in die Kandidatenliste für Anhang XIV der REACH-Verordnung (d. i. in der SVHC-Liste) aufgenommen wurden.

## **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

### **3.2 Gemische**

#### **3.2.1 Inhaltsstoffe der Mischung als gefährlich eingestuft**

Dieses Produkt enthält keine gefährlichen Stoffe in einer Menge, die den in der Liste der Stoffe festgelegten Grenzwert überschreitet dieses Abschnitts gemäß der CLP-Verordnung.

#### **3.2.2 Weitere Inhaltsstoffe der Mischung**

<b>Substanz</b>	<b>CAS-Nummer EG-Nummer Index-Nummer</b>	<b>REACH- Registrierungs- nummer</b>	<b>Gewichts- prozent (%).</b>	<b>Gefährlich</b>
Kieselsäure; Siliciumdioxid	121375-93-7 807-338-5 nicht erwähnt	nicht registriert	< 2	nicht eingestuft

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

In allen Fällen der betroffenen Person körperlichen und geistigen Frieden sichern und Unterkühlung verhindern. Der betroffenen Person, die bewusstlos ist, niemals etwas durch den Mund geben. Bei Rettungsarbeiten auf die persönliche Sicherheit achten. Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ärztliche Hilfe suchen.

### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

#### **Nach Einatmen**

Die Exposition sofort unterbrechen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen (Achtung auf kontaminierte Kleidung) und sie in einer Position, die Atmung erleichtert, lassen. Sichern Sie die gerettete Person vor Erkältungen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe suchen.

#### **Nach Hautkontakt**

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 3 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium II**

Die kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Vor oder während des Waschens Ringe, Armbanduhren, Armbänder usw. abnehmen, falls sie an den betroffenen Hautbereiche sind oder das Abnehmen leicht ist. Den betroffenen Bereich mindestens 15 Minuten lang mit viel sauberem fließendem Wasser spülen, womöglich lauwarm und mit Seife. Keine Lösungsmittel oder Verdüner benutzen. Niemals neutralisieren. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe suchen.

### **Nach Augenkontakt**

Das nicht betroffene Auge schützen. Die Augen sofort mit sauberem fließendem Wasser spülen, womöglich leicht und lauwarm. Die Augenlider aufmachen (auch mit Gewalt). Falls die betroffene Person Kontaktlinsen hat, diese entfernen, mindestens 15 Minuten lang vom inneren Augenwinkel zum äußeren weiter spülen. Niemals neutralisieren. Bei anhaltenden Problemen professionelle ärztliche Behandlung suchen.

### **Nach Verschlucken**

Kein Erbrechen herbeiführen. Die Mundhöhle ausspülen. Ca. 10–20 zerkleinerte Aktivkohletabletten mit Trinkwasser, möglichst lauwarm, verabreichen. Limonaden und Mineralwässer sind nicht zum Spülen der Mundhöhle und zum Trinken geeignet. Bei freiwilligem Erbrechen der geretteten Person ist darauf zu achten, dass sie das Erbrochene nicht einatmet (den Kopf unten halten) und gleichzeitig keine anderen Körperteile oder den Körper des Retters befleckt. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe suchen.

## **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Diese sind unbekannt.

## **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatische Behandlung.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1 Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

Löschmittel auf die brennenden Substanzen in der Umgebung abstimmen.

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Voller Wasserstrahl. Branderweiterung ist möglich.

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Verhindern Sie im Brandfall, das Löschwasser und Produktreste in die Kanalisation oder in die Umwelt insbesondere in Wasserquellen ausströmen. Versammeln Sie sie separat und entsorgen Sie sie sicher gemäß den geltenden Gesetzen und geltenden Ortsvorschriften.

Im Brandfall können gesundheitsschädliche Stoffe entstehen - Oxide von Kohlenstoff und Produkte unvollständiger Verbrennung.

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Stoppen Sie ein weiteres Austreten des Produkts und bringen Sie Paketen/Containern/Behältern nach Möglichkeit vom Feuer weg an einen sicheren Ort. Zum Kühlen von dem Feuer ausgesetzten Paketen/Containern/Behältern zerstreuen Wasserstrahlen verwenden.

Greifen Sie nicht ohne geeignete Schutzausrüstung ein. Tragen Sie beim Löschen ein geeignetes unabhängiges Isolations-Atemschutzgerät und einen Hitze-/Chemikalienschutzanzug.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden, geeignete Schutzausrüstung und -kleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für ausreichende Belüftung des Bereichs sorgen und Ansammlung von Dämpfen und

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 4 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium II**

Aerosolen vermeiden. Für weitere Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 7.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Ausströmen des Produkt in die Kanalisation und in die Umwelt, insbesondere in Wasserquellen verhindern. Wenn dies nicht verhindert werden kann, informieren Sie unverzüglich die zuständigen Behörden (Polizei und Feuerwehr).

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Je nach Menge des verschütteten Produkts bei großen Verschüttungen das Produkt zuerst eindämmen und dann abpumpen oder bei kleinen Verschüttungen mit einem geeigneten inerten Absorptionsmaterial (z. B. Vliesstoff, Vermiculit, Trockensand) abwischen oder aufsaugen, in beschrifteten, verschließbaren Behältern auffangen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Rückstände mit Wasser abspülen, sammeln und als Abfall entsorgen. Minimieren Sie die Bildung von Dämpfen und Aerosolen bei der Entsorgung. Belüften Sie den betroffenen Bereich.

Falls die Verpackung beschädigt ist, versetzen Sie den Inhalt in eine neue, unbeschädigte Verpackung und bezeichnen Sie sie wieder richtig.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Beachten Sie auch die Bestimmungen der Abschnitte 7, 8, 13 dieses Sicherheitsdatenblattes.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden, geeignete Schutzausrüstung und -kleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für ausreichende Belüftung des Bereichs sorgen und Ansammlung von Dämpfen und Aerosolen vermeiden. Falls sich Dämpfe und Aerosole bilden, müssen diese regelmäßig entfernt werden.

Beseitigen Sie alle möglichen Zündquellen: Hitze, heiße Oberflächen, Funken, offene Flammen und andere mögliche Zündquellen.

Die Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Chemikalien einhalten. Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen und schnupfen. Nach dem Umgang mit dem Produkt immer Hände waschen. Vor Eintritt in Ruhe- oder Essbereiche kontaminierte Schutzausrüstung entfernen. Nach der Arbeit sich gründlich mit warmem Wasser und Seife waschen, sich duschen. Kontaminierte Kleidung sofort durch saubere ersetzen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In originalen, fest verschlossenen Behältern lagern, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteter Ort. Vor Feuchtigkeit, Frost, direkte Sonneneinstrahlung, hohe Temperaturen und mögliche Zündquellen schützen. Geeignete Lagertemperatur: 10 - 25 °C. Geeignete Verpackungsmaterialien: Glas- und Polymerverpackungen.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Unterabschnitt 1.2.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

### 8.1.1 Grenzwerte für die berufliche Exposition

#### 8.1.1.1 Nationale Grenzwerte gemäß Nr TRGS 900

Glycerin (CAS 56-81-5):

AGW - 200 mg/m<sup>3</sup>.

Überschreitungs-faktor - 2(l).

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 5 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium II**

## Bemerkungen:

Y - ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

E - einatembare Fraktion.

## Kieselsäuren (CAS 121375-93-7):

AGW - 4 mg/m<sup>3</sup>.

## Bemerkungen:

Y - ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

E - einatembare Fraktion.

## Oxydipropanol (Dipropylenglykol) (CAS 25265-71-8):

AGW - 100 mg/m<sup>3</sup>.

Überschreitungs-faktor - 2(II).

## Bemerkungen:

Y - ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

11 - Summe aus Dampf und Aerosolen.

E - einatembare Fraktion.

## 2-Phenoxyethanol (CAS 122-99-6):

AGW - 5,7 mg/m<sup>3</sup>, 1 ppm.

Überschreitungs-faktor - 1(I).

## Bemerkungen:

Y - ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

11 - Summe aus Dampf und Aerosolen.

## Allgemeiner Staubgrenzwert - Titandioxid (CAS 13463-67-7):

AGW - 10 mg/m<sup>3</sup>.

Überschreitungs-faktor - 2(II).

Bemerkung: E - einatembare Fraktion.

### **8.1.1.2 Grenzwerte für die berufliche Exposition gemäß Richtlinie Nr. 2004/37/EG**

#### Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (Quarzfeinstaub) (CAS 121375-93-7):

Grenzwerte - 8 Std.: 0,1 mg/m<sup>3</sup>.

### **8.1.2 Überwachungsverfahren**

Nicht festgestellt.

### **8.1.3 Biologischen Grenzwerte gemäß TRGS 903**

Nicht festgestellt.

### **8.1.4 DNEL- und PNEC-Wert**

Nicht festgestellt.

## **8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 6 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium II**

## 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz, um die festgestellte Expositionsgrenzwerte für den Stoff einzuhalten. Achten Sie auf die Sicherheitsbestimmungen für die Arbeit mit Chemikalien. Der Grad der Wirksamkeit der persönlichen Schutzausrüstungen hängt unter anderem von der Stoffkonzentration am Arbeitsplatz, der Temperatur, der Expositionszeit, der Art der durchgeführten Arbeit, dem Belüftungsgrad und der Produktkonzentration ab

## 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

<i>Atemschutz</i>	Nicht nötig, wenn die Expositionsgrenzwerte eingehalten werden, und wenn sich kein Dämpfen und keine Aerosole bilden. Falls die Expositionsgrenzwerte überschritten werden oder sich Dämpfen und Aerosole bilden, verwenden Sie einen Respirator, eine Halb- oder Ganzgesichtsmaße, bei intensiver oder längerer Belastung, Unfall oder Brand ein umluftunabhängiges Atemgerät verwenden
<i>Handschutz</i>	Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe verwenden (z. B. aus Butylkautschuk oder Nitrilkautschuk, gemäß EN 374).
<i>Augen-/Gesichtsschutz</i>	Sie eine gut abgedichtete Schutzbrille, wenn die Möglichkeit eines Augenkontakts besteht (z. B. gemäß EN 166).
<i>Hautschutz</i>	Der Körperschutz ist entsprechend der Tätigkeit und möglicher Exposition auszuwählen, z. B. Arbeitsschutzkleidung, -schuhe, Schürze usw.

Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen und schnupfen. Nach der Arbeit sich gründlich mit warmem Wasser und Seife waschen und sich duschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe vor der Wiederverwendung reinigen.

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Ausströmen des Gemisch in die Umwelt verhindern. Die Emissionsgrenzwerte beachten.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand</b>	flüssig - homogene Suspension
<b>Farbe</b>	verschiedene
<b>Geruch</b>	geruchlos
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>	nicht festgestellt
<b>Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich</b>	nicht festgestellt
<b>Entzündbarkeit</b>	nicht festgestellt
<b>Explosionsgrenze</b>	<i>untere</i> nicht festgestellt <i>obere</i> nicht festgestellt
<b>Flammpunkt</b>	nicht festgestellt
<b>Zündtemperatur</b>	nicht festgestellt
<b>Zersetzungstemperatur</b>	nicht zutreffend
<b>pH-Wert</b>	5 - 7
<b>Kinematische Viskosität</b>	nicht festgestellt

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 7 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium II**

<b>Relative Viskosität</b>	70 - 200
<b>Löslichkeit</b>	Wasser: löslich
<b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)</b>	nicht zutreffend
<b>Dampfdruck</b>	nicht festgestellt
<b>Dichte</b>	1 100 - 1 500 g/cm <sup>3</sup>
<b>Relative Dampfdichte</b>	nicht festgestellt
<b>Partikeleigenschaften</b>	das Gemisch enthält keine Nanoformen von Substanzen

## 9.2 Sonstige Angaben

Nicht angegeben.

### 9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Das Gemisch ist weder als Explosivstoff noch als Oxidationsmittel eingestuft.

### 9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Das Gemisch ist kein Ausgangsstoff für Explosivstoffe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1148.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Das Produkt ist stabil unter normalen Bedingungen. Es gibt keine gefährlichen Reaktionen.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil unter den empfohlenen Behandlungs-, Verwendungs- und Lagerbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist stabil unter den empfohlenen Behandlungs-, Verwendungs- und Lagerbedingungen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit, Frost, direkte Sonneneinstrahlung, hohe Temperaturen und mögliche Zündquellen schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Sie sind nicht bekannt.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht festgestellt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

<b>akute Toxizität</b>	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- LD <sub>50</sub> orale	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar
- LD <sub>50</sub> dermale	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar
- LC <sub>50</sub> inhalative	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 8 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium II**

<b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>schwere Augenschädigung/-reizung</b>	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</b>	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Keimzellmutagenität</b>	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Karzinogenität</b>	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Reproduktionstoxizität</b>	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b>	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Aspirationsgefahr</b>	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Die Mischung und ihre Bestandteile erfüllen nicht die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100, (EU) Nr. 2018/605.

### 11.2.2 Sonstige Angaben

Siehe Abschnitt 2 und 4.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<b>Fische</b>	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar
<b>wirbellose Wassertiere</b>	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar
<b>Algen</b>	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar
<b>Wasserpflanzen</b>	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht festgestellt für die Mischung.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht festgestellt für die Mischung.

### 12.4 Mobilität im Boden

Nicht festgestellt für die Mischung.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Mischung und ihre Bestandteile erfüllen nicht die Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 9 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium II**

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Die Mischung und ihre Bestandteile erfüllen nicht die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100, (EU) Nr. 2018/605.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Die Mischung und ihre Bestandteile sind in der Verordnung (EG) Nr.2024/590 über Stoffe, die die Ozonschicht beschädigen, nicht aufgeführt.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### **Geeignete Methode zum Entfernen des Gemischs und der kontaminierten Verpackung**

Gemäß geltenden europäischen und nationalen Vorschriften entsorgen. Entsorgen Sie niemals durch Spülen in die Kanalisation! Verunreinigen Sie nicht stehendes oder fließendes Wasser mit der Chemikalie oder dem gebrauchten Behälter. Geben Sie Restmengen und nicht regenerierbare Lösungen einer qualifizierten Entsorgungsfirma über. Der Abfallzeuger ist für die Einstufung und Entsorgung des Abfalls verantwortlich.

Möglicher Abfallcode:

07 06 99 - Abfälle a.n.g.

20 03 99 - Siedlungsabfälle a.n.g.

#### **Physikalische/chemische Eigenschaften, die die Abfallbehandlung beeinflussen können**

Kennzeichnung gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG: nicht.

#### **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die empfohlene Abfallbehandlung**

Sie sind nicht.

#### **Abfallrechtvorschriften**

Richtlinie 2008/98/EG

Beschluss 2014/955/EU

Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht als transportgefährdend eingestuft (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA).

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

keine

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR/RID                      keine

- anderer Transport           keine

### 14.3 Transportgefahrenklassen

keine

### 14.4 Verpackungsgruppe

keine

### 14.5 Umweltgefahren

nicht als gefährlich für die Umwelt während des Transports eingestuft

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 10 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium II**

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

keine

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

## 14.8 Sonstige Angaben

### ADR/RID

- |                                 |                  |
|---------------------------------|------------------|
| - Einstufungscode               | keine            |
| - Sicherheitszeichen:           | keine            |
| - Gefahrenidentifikationsnummer | keine            |
| - Tunnelbeschränkungscode       | - (ADR), - (RID) |

### IMDG

- |                          |       |
|--------------------------|-------|
| - Feuer-/Leckanweisungen | keine |
|--------------------------|-------|

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in gültiger Fassung

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in gültiger Fassung

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 2019/1148, über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Verordnung des EP und des Rats (EG). Nr. 2019/1021, über persistente organische Schadstoffe

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungen am Sicherheitsdatenblatt im Rahmen der Revision

Erstausgabe.

### Schlüssel oder Legende zu Abkürzungen

AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Der biologische Grenzwert
ADR	Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
DNEL	Derived No Effect Level – Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert (abgeleitete Konzentration des Stoffes, bei der keine nachteiligen Wirkungen auftreten)
PNEC	Predicted No Effect Concentration – Voraussichtliche Nicht-Effekt-Konzentration (eine Schätzung der Konzentration des Stoffes, bei der keine nachteiligen Wirkungen auftreten)
CLP	Verordnung Nr. 1272/2008/EG
REACH	Verordnung Nr. 1907/2006/EG
RID	Der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
IMDG	Internationale maritime Gefahrgüter

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 11 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium II**

IMO	Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation
ICAO/IATA	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation/Internationaler Luftverkehrsverband
LC <sub>50</sub>	Letale Konzentration, bei der 50 % der Testsubjekten sterben
LD <sub>50</sub>	Letale Dosis, bei der 50 % der Testsubjekten sterben
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
SVHC	Besonders besorgniserregende Stoffe

### ***Wichtige Literaturangaben und Datenquellen***

Staatliche und europäische Gesetzgebung, SDB des Herstellers, Datenbank MedisAlarm, Fachliteratur.

### ***Liste der Gefahrenhinweise, Sicherheitshinweise***

Sind nicht aufgeführt.

### ***Schulungsanweisungen***

Nach dem Sicherheitsdatenblatt.

### ***Weitere Angaben***

Einstufung nach Herstellerangaben. Das Gemisch wird anhand Berechnungsmethoden gemäß der CLP-Verordnung eingestuft. Nur für die vom Hersteller angegebenen Zwecke verwenden, um Gesundheits- und Umweltrisiken zu vermeiden.

Die Information in diesem Sicherheitsdatenblatt wird nach besten verfügbaren Kenntnissen erstellt. Sie ist in gutem Glauben erstellt, aber ohne Gewährleistung. Verschiedene Faktoren können die Eigenschaften unter bestimmten Bedingungen beeinflussen. Es liegt in der Verantwortung des Produktbenutzers, die Genauigkeit der Informationen für eine bestimmte Anwendung zu bewerten.